



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 01. Juli 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. am 24.03.2026 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.07.2026 beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Horb am Neckar erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind:

1. die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit;
2. die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit;
3. die entgeltliche Benutzung von sonstigen Spielgeräten, die nicht unter 1. und 2. fallen (z.B. die Benutzung von Warenspielautomaten, Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeitsspielen sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art einschließlich zum Spielen geeigneter Computer (einschließlich Internet-PCs)).

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder, volljährige Personen) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

- (1) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
- (2) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden;
- (3) die entgeltliche Benutzung von Musikautomaten, Billard, Dart, Tischfußball und von anderen Unterhaltungsgeräten, die der sportlichen Betätigung dienen.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller).
- (2) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte nach § 2 Nr. 1 mit manipulationssicherem Zählwerk wird die Vergnügungssteuer nach dem Spieleinsatz erhoben. Dies ist der Einsatz im Sinne der §§ 12 und 13 der Spielverordnung.
- (2) Für Spielgeräte nach § 2 Nr. 2 und 3 wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der genutzten Geräte je angefangenen Kalendermonat erhoben.

§ 6

Steuersätze und Erhebungsform

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 5 Absatz 1 von Spielgeräten nach § 2 Nr. 1 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat

a. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

Steuersatz: 6,0 % vom Spieleinsatz

b. In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind

Steuersatz: 6,0 % vom Spieleinsatz

Als entgeltliche Benutzung im Sinne des § 2 Nr. 1 gilt auch der Betrieb mittels Spielmarken. Geräte, an denen Spielmarken (Token, Chips und dergleichen) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an den Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Ebenfalls als entgeltliche Benutzung gilt der Betrieb eines Spielgerätes bei Spielen aus dem Gewinn- oder Punktespeicher. In diesen Fällen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielapparate gemäß § 5 Absatz 2 von Spielgeräten nach § 2 Nr. 2 und 3 beträgt der Steuersatz je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat:
- a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 Abs. 3 der GewO 80,00 Euro
 - b. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 50,00 Euro
- (3) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Vergnügungssteuer ist der Kalendermonat.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt bei Spielgeräten mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, auch die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 ist bei der Stadt Horb innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Horb schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Horb bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz gemäß § 5 Abs.1 anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät mitzuteilen, ebenfalls die Anzahl der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 5 Abs. 2 (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind die vollständigen Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 für den Meldezeitraum anzuschließen. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz (1) ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres zugrunde zu legen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ablesungen soll einen Monat betragen (monatliche Ablesung), wobei der jeweils folgende Auslesestreifen lückenlos mit Ausdrucks-Nr., Tag und Uhrzeit an den vorangegangenen Auslesestreifen anzuschließen hat.

- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gem. Absatz (1) spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 8 Abs. 1) der Stadt Horb vorzulegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Große Kreisstadt Horb a. N. ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Großen Kreisstadt Horb a. N. beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden

§ 14 Übergangsvorschriften

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01. Januar 2011 außer Kraft.

Horb am Neckar, den 26.11.2014
Peter Rosenberger, Oberbürgermeister

Änderungshistorie

1. Änderung: 24.03.2026 Inkrafttreten: 01.07.2026 Keßler, Oberbürgermeister